

AGB der BIOP GmbH

1. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

- 1.1 Die BIOP GmbH erbringt Beratungsleistungen (im Folgenden: „Beratung“) für und im Zusammenhang mit Holzheizungsanlagen und Holzheizkraftwerken. Die BIOP GmbH übernimmt dabei weder die (Bau- oder Fach-)Planung noch die Organisation, Bauleitung oder Durchführung der Maßnahmen.
- 1.2 Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten für sämtliche Beratungs- und Fernwartungsarbeiten, Schulungen sowie für alle sonstige Leistungen und Lieferungen (nachfolgend „Vertragsleistung“ genannt) der BIOP GmbH im Auftrag unserer Kunden.
- 1.3 Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Die Beauftragung der BIOP GmbH durch den Kunden erfolgt jeweils in Einzelaufträgen („Auftrag“).
- 1.4 Die Vertragsleistung der BIOP GmbH berücksichtigt die zur Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages gültigen deutschen Gesetze (ohne internationales Recht, insbesondere ohne UN-Kaufrecht). Will der Kunde, dass die Vertragsleistung so konzipiert wird, dass ausländische oder internationale Normen berücksichtigt werden, muss hierüber ein gesonderter Vertrag geschlossen werden.
- 1.5 Die BIOP GmbH weist darauf hin, dass der Kunde die erforderlichen Fachplaner, Bauleiter, Architekten und sonstige Fachkräfte in eigener Regie beauftragen und überwachen muss. Dies wird von der BIOP GmbH nicht übernommen.
- 1.6 Die BIOP GmbH stellt sich auf ein gesetzestreuces Verhalten ihrer Kunden, insbesondere auf die Einhaltung der BetrSiVO und das Vorliegen aller etwa erforderlichen Genehmigungen, ein.
- 1.7 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 I BGB.

2. Vertraulichkeit

- 2.1 Die BIOP GmbH wird wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des Kunden mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung des Auftrages. Die BIOP GmbH wird ihre Mitarbeiter entsprechend unterweisen und zur Einhaltung dieser Vereinbarung schriftlich verpflichten.
- 2.2 Die BIOP GmbH darf jederzeit Arbeitsergebnisse, Ideen, Konzeptionen, Know-how, Techniken, Tools und Basisprodukte, die anlässlich der Vertragsleistung erworben wurden, frei nutzen und verwerten. Zudem sind Informationen, die außerhalb der Vertragsdurchführung erlangt wurden oder allgemein zugänglich sind, von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen.
- 2.3 Die BIOP GmbH wird die ihr zum Zweck der Beratung überlassenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, gegen Einsichtnahme Dritter schützen und nach Beendigung des Rahmenvertrages an den Kunden zurückreichen.

3. Kooperation der Vertragsparteien

- 3.1 Schriftform
Soweit dieser Vertrag oder die auf der Basis dieses Vertrages erteilten Einzelaufträge Schriftform vorsieht, genügt E-Mail. Eine elektronische Signatur ist nicht notwendig.
- 3.2 Die BIOP GmbH ist gegenüber den Mitarbeitern des Kunden nicht weisungsbefugt. Die BIOP GmbH erbringt ausschließlich Beratung.
- 3.3 Der Kunde teilt der BIOP GmbH seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Beratung vollständig und detailliert mit und übergibt der BIOP GmbH rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Insbesondere erteilt der Kunde der BIOP GmbH die notwendigen Informationen über den Ist-Zustand, über geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für die Beratung.
- 3.4 Der Kunde stellt der BIOP GmbH die zur Beratung notwendige Dokumentation - soweit vorhanden - zur Verfügung. Insbesondere wird der Kunde alle etwa auftretenden Fehler bzw. Störungen („Problem“) in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Problemerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich melden. Der Kunde wird dabei insbesondere die

Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Problems geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen angeben.

- 3.5 Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragdurchführung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und die BIOP GmbH in jeder Hinsicht unterstützen. Soweit erforderlich, wird der Kunde Betriebsunterbrechungen ermöglichen.
- 3.6 Etwa benötigte Kunden-Mitarbeiter sind rechtzeitig abzustellen.
- 3.7 Der Kunde verwahrt Kopien aller an die BIOP GmbH übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich so, dass diese bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- 3.8 Die BIOP GmbH ist von ihren Leistungspflichten frei, solange der Kunde seinen Pflichten nach Ziff. 3.1 bis 3.6 nicht nachkommt.
- 3.9 Die BIOP GmbH bestimmt Leistungszeit und –ort nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. EDV

- 4.1 Die BIOP GmbH erbringt die Beratung teilweise auch über EDV und Internet. Sie bearbeitet dabei auch Daten des Kunden.
Bei der Bearbeitung von Daten durch Programme kann nicht ausgeschlossen werden, dass Systemfehler auftreten und es zu Datenveränderungen, schlimmstenfalls auch zu –verlusten kommen kann. Die BIOP GmbH empfiehlt dem Kunden daher eine regelmäßige Datensicherung. Die BIOP GmbH stellt ihr Handeln auf ein entsprechendes sorgfältiges Handeln des Kunden ein.
- 4.2 Die BIOP GmbH übernimmt keine Programmierungsaufgaben. Die Beseitigung etwaiger Softwaremängel ist allein Sache des Kunden.

5. Vergütung

- 5.1 Die Beratung ist der BIOP GmbH nach Aufwand (in Tagessätzen oder nach Stunden) zu vergüten.
- 5.2 Fälligkeit, Abrechnung
Die Vergütung ist mit Zugang der Abrechnung beim Kunden zur Zahlung fällig. Die Vergütung wird monatlich in Rechnung gestellt. Die BIOP GmbH fügt ihrer Abrechnung einen elektronischen Nachweis ihres Zeitaufwandes bei.
- 5.3 Der Kunde erstattet der BIOP GmbH darüber hinaus die nachgewiesenen Nebenkosten zur Auftragsbefreiung wie z.B. Kosten für notwendige Reisen einschließlich Übernachtung, Telefonate, etc. . Der Kunde erstattet der BIOP GmbH diese Kosten unverzüglich nach Mitteilung. Diese Kosten sind mit der Vergütung nach Ziff. 5.1 nicht abgegolten.
- 5.4 Die Höhe der Vergütung und der Stunden-/ Tagesätze werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten vereinbart. Die BIOP GmbH darf die Vergütung und die Tagessätze jährlich an die allgemeinen Listenpreise anpassen. Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als zehn Prozent erhöhen.
- 5.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Dabei ist jeder Einzelauftrag als gesondertes Vertragsverhältnis anzusehen.

6. Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 6.1 Die BIOP GmbH räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse der Vertragsleistung für die Dauer dieses Vertrages zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 6.2 Der Kunde räumt der BIOP GmbH das Recht ein, kundeneigene EDV-Programme oder Programme, an denen der Kunde Nutzungsrechte besitzt, sowie sonstige Planungsunterlagen zu nutzen, soweit dies zur Leistungserbringung der BIOP GmbH erforderlich ist.
Der Kunde stellt die BIOP GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die von Dritten wegen der Nutzung dieser Programme / Pläne geltend gemacht werden.

- 6.3 Die BIOP GmbH darf nach Erreichen eines Arbeitsergebnisses beim Kunden gleiche oder vergleichbare Arbeitsergebnisse für andere Kunden schaffen. Ebenso darf die BIOP GmbH Ideen, Verfahren, Konzeptionen oder sonstige Techniken, die zur Schaffung des Arbeitsergebnisses geführt haben oder bei der Nutzung dieser Arbeitsergebnisse gewonnen werden, für andere Kunden verwenden. Die BIOP GmbH ist in der Verwendung in keiner Weise beschränkt.

7. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 7.1 Die BIOP GmbH kommt mit ihrer Leistungserbringung nur dann in Verzug, wenn für diese im Einzelauftrag verbindliche Fertigstellungstermine vereinbart sind und die BIOP GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.2 Nicht zu vertreten hat die BIOP GmbH höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragschluss nicht vorhersehbar waren und der BIOP GmbH die vereinbarte Leistungserbringung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.
Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung, unvorhersehbarer Ausfall eines für die Vertragsleistung vorgesehenen Mitarbeiters, und ähnliche Umstände, von denen die BIOP GmbH (un-)mittelbar und ohne eigene Verursachung betroffen ist.
- 7.3 Sind die vorgenannten Leistungshindernisse vorübergehend, verschieben sich Fertigstellungstermine und verlängert sich die Ausführungsfrist automatisch um die Dauer der Verhinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- 7.4 Ist die BIOP GmbH mit der Vertragsleistung in Verzug, kann der Kunde den Auftrag erst nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist kündigen.

8. Haftung / Gewährleistung

- 8.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.
- 8.2 Die BIOP GmbH haftet für Personenschäden unbegrenzt.
- 8.3 Die BIOP GmbH haftet ebenfalls unbegrenzt für sonstigen Schäden, die dem Kunden infolge einer von der BIOP GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind.
Holzheizungsanlagen und Holzheizkraftwerke sind wissenschaftlich noch ungenügend erforscht. Dem Kunden ist bekannt, dass die Herstelleranleitungen häufig veraltet sind und die korrekte Behandlung der Anlage es erfordern kann, dass entgegen der Herstelleranweisung gehandelt wird. Kunde und BIOP GmbH sind sich darüber einig, dass die Beratung der BIOP GmbH nicht allein wegen Widerspruchs zur / Abweichen von der Herstelleranleitung als grob fahrlässig oder vorsätzlich einzustufen ist.
- 8.4 Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer von der BIOP GmbH verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet die BIOP GmbH auch dann, wenn ihr lediglich leichte Fahrlässigkeit zu Last fällt.
Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
Im übrigen ist die Haftung der BIOP GmbH für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.5 Die Haftung für Datenverlust wird zudem auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Beendigung des jeweiligen Auftrages.
- 8.7 Die BIOP GmbH haftet nicht für Folgen von eigenen unternehmerischen Entscheidungen der Kunden, die im Anschluss an von BIOP erbrachte Leistungen oder Lieferungen getroffen werden. Die BIOP GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, ausgebliebene Einsparungen und entgangenen Gewinn.
- 8.8 Eine Haftung der BIOP GmbH entfällt, wenn ein Mangel auf Forderungen des Kunden zur Leistungsausführung zurückzuführen ist und die BIOP GmbH auf den möglichen Auftritt dieses Mangels als Folge der Forderung hingewiesen hat.
- 8.9 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 8.10 Weitere Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen.

8.11 Soweit die Haftung der BIOP GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Vertragsdauer

9.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Vertragsbeginn und –dauer der Einzelaufträge wird im jeweiligen Einzelauftrag geregelt.

9.2 Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 Für die bis zur Beendigung dieses Rahmenvertrages erteilten Aufträge, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages weiter, bis diese Aufträge beendet sind.

9.4 Ist der Kunde mit der Zahlung der Vergütung länger als einen Monat im Verzug, ist die BIOP GmbH berechtigt, diesen Vertrag und die Aufträge nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen fristlos zu kündigen.

9.5 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Bei einer Kündigung per E-Mail ist die E-Mail mit elektronischer Signatur zu versehen. Kündigung per Fax genügt.

9.6 Diese Regelungen gelten entsprechend auch für die Laufzeit der Einzelaufträge, soweit im jeweiligen Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1 Bei allen sich aus diesem Vertrag sowie den Einzelaufträgen ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der BIOP GmbH zuständig.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder eines Einzelauftrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

11.2 Von diesem Vertrag abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich von der BIOP GmbH zugestimmt. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf seine AGB hinweist und die BIOP GmbH diesen nicht widersprechen

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder eines Einzelauftrags ganz oder teil(weise) unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

11.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen Rahmenvertrag und Einzelauftrag gehen die Bestimmungen des Einzelauftrages denjenigen des Rahmenvertrages vor.

11.5 Die BIOP GmbH und der Kunde gestatten sich gegenseitig die Aufnahme in die jeweilige Referenzliste.